

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1907

5 (2.4.1907)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. April

1907.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Staatsbeiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer betreffend. — Die Lehrerinnenprüfungen betreffend. — Die Ausbildung in den modernen Fremdsprachen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstmeldungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Empfehlung von Druckschriften betreffend. — Dienstmeldungen.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 20. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Reallehrer Karl Adolph an der Realschule in Bretten das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub Höchst-Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 21. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Eduard Stritt in Ebnet, Amt Bonndorf, das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 27. Februar d. J. gnädigst geruht, den Reallehrer Karl Adolph an der Realschule in Bretten auf sein untertänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Staatsbeiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer betreffend.

An die Großherzoglichen Bezirksämter, sowie an die Gemeinderäte und die Verwaltungsräte von Ortsgemeinden und abgesonderten Gemarkungen:

Zum Vollzuge des Artikels III Absatz 2 bis 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1906, Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, sowie des Artikels II Absatz 2 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11. Dezember 1906, den Aufwand für die Volksschulen betreffend (Schulverordnungsblatt 1907 Seite 2), ordnen wir hiermit folgendes an:

1.

Gemeinden, welche bisher zur Bestreitung des in § 73 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Aufwandes sowie der Kosten für die Verpflegung nicht vollsinniger Kinder auf Grund des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, einen Staatsbeitrag nicht bezogen haben, einen solchen aber nach der geänderten Bestimmung des § 52 I Ziffer 1 des Elementarunterrichtsgesetzes glauben aussprechen zu können, haben ihre Anträge alsbald nach Zustellung der Berechnung des Gemeindebeitrags bei dem zuständigen Großherzoglichen Bezirksamt einzureichen.

2.

Die Großherzoglichen Bezirksämter werden die eingekommenen Anträge prüfen und nach etwaiger Berichtigung oder Ergänzung tunlichst bald hierher vorlegen.

Nach Artikel III Absatz 5 des Gesetzes können Anträge, die nicht innerhalb Jahresfrist vom Tag der Zustellung der Gemeindebeitragsberechnung an bei uns eingereicht sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

3.

Die Zusammenstellung des ziffermäßigen Materials zu den Anträgen auf Zuerkennung eines Staatsbeitrags zu dem in Ziffer 1 bezeichneten Aufwand und die Berechnung des Staatsbeitrags hat unter Benützung der angeschlossenen Muster 1 und 2 zu erfolgen.

4.

Bei dem Gebrauch dieser Muster (Ziffer 3) ist die in Ziffer 5 unserer Bekanntmachung vom 19. April 1902, die Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden betreffend, Schulverordnungsblatt Seite 37, gegebene Anleitung sinngemäß anzuwenden.

Im besonderen ist zu beachten:

Muster 1.

1. Spalte 9 ist auszufüllen, wenn und soweit die Gemeinde gemäß § 71 des Elementarunterrichtsgesetzes auf Erhebung des Schulgeldes verzichtet hat. Der Durchschnittsbetrag ist — auch wenn nur für einen Teil der zehnjährigen Periode Verzicht erfolgte — durch Teilen der Spaltensumme mit 10 zu ermitteln.

Spalte 10 bis 12: Falls die Gemeindeglieder ihre Nutzungen in den Jahren 1892/1901 regelmäßig bezogen haben, ist als Wert der Bürgernutzungen in Spalte 10 bis 12 unten (Summe) lediglich der ermittelte Durchschnittswert nach derjenigen Einkaufsgeldberechnung einzustellen, welche vor dem 1. Januar 1902 zuletzt in Geltung war (§ 77 letzter Absatz des Elementarunterrichtsgesetzes). Die Angabe für die einzelnen Jahre kann dann unterbleiben.

Wiegt aber für einzelne Jahre der zehnjährigen Periode ganz oder teilweise ein Verzicht auf den Bezug des Bürgernutzens vor, dann ist der Wert der tatsächlich bezogenen Nutzungen in den Spalten 10 bis 12 für jedes einzelne Jahr besonders anzugeben und am Fuße der Spalte 12 der Durchschnittsbetrag durch Teilung mit 10 zu ermitteln.

III A. Ziffer 4: Als Gesamtbetrag der Deckungsmittel ist hier, vorbehaltlich näherer Richtigstellung, die auf Seite 11 des im Jahr 1906 dem Großherzoglichen Bezirksamt vorgelegten Rechnungsauszugs für die Schulprüfungen festgestellte Summe einzustellen.

Ziffer 6: Hier ist der auf die Gemeinde entfallende Aufwand an Verpflegungsbeiträgen für nicht vollsinnige Kinder aufzunehmen. § 12 Ziffer 2 des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

Zu III B: Hier sind die seit 1. Januar 1906 etwa eingetretenen Änderungen des zu Ziffer 7 festgestellten Gesamtaufwandes infolge Erhöhung oder Ermäßigung der unter Ziffer 1, 2, 3, 4 und 6 aufgeführten Beträge zu verzeichnen.

Wenn die Gemeinde an mehreren Schulen beteiligt ist, können die eingetretenen Änderungen auch in Muster 2 am Schlusse (Seite 4) zur Darstellung gelangen. Der wegen Durchführung des § 14 des Elementarunterrichtsgesetzes entstehende Aufwand für Überstunden nach § 21 des Gesetzes wird vorkommendenfalls von hier aus festgestellt und in der Staatsbeitragsfestsetzung berücksichtigt werden.

Muster 2.

III. Unter Ziffer 1, 2, 3 und 4 ist für jede Schule der Gesamtbetrag des betreffenden Aufwandes anzugeben. Bei Ziffer 1 kommt nur der Aufwand für die nach § 14 des Gesetzes vom 19. Juli 1906 errichteten Lehrerstellen in Betracht.

Ziffer 6: Als Gesamtbetrag der Deckungsmittel ist hier der in Muster 1 unter III A Ziffer 4 bezeichnete Betrag einzustellen, soweit der Genuß hieran allen an der Schule beteiligten Gemeinden zukommt. (§ 83 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes.)

Die gesonderten Deckungsmittel der einzelnen Gemeinden sind unter Ziffer 7 c vorzusehen.

5.

Im übrigen, insbesondere hinsichtlich einer etwaigen Erhöhung oder Ermäßigung der Umlage nach § 76 Absatz 2 und 3 des Elementarunterrichtsgesetzes, sowie bezüglich der Eröffnung der Entscheidung des Oberschulrats über die Anträge der Gemeinden ist wie bisher zu verfahren (Ziffer 6 unserer Bekanntmachung vom 19. April 1902, Schulverordnungsblatt Seite 37, die Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden betreffend).

Karlsruhe, den 18. März 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

F. B.:

Fr. Schmidt.

Schuster.

Muster 1.

Amt
(Orts-)Gemeinde Politische Gemeinde

Ziffermäßiges Material

zu dem

Antrag auf Zuerkennung eines Staatsbeitrages zum Volksschulaufwand
und zum

Aufwand für Verpflegung nicht vollsinniger Kinder in Anstalten
nebst

Berechnung des Staatsbeitrages.

(§§ 73 ff. des Elementarunterrichts-Gesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1906 und § 12 Ziffer 2 des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.)

I. Das „sonstige Umlagebedürfnis“ (§ 77).

1 Jahr	2 Gesamtes Umlagebedürfnis (§ 77 Absatz 1)		3 Schulaufwand (§ 77 Absatz 3 Ziffer 1)					4 Bürgerleistungen (§ 77 Absatz 3 Ziffer 3)		5 Beiträge nach § 52 Ziffer 2		6 Voller Wert		7 Auflagen		8 Reiner Wert (Spalte 11 bis 12)	
	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
1892																	
1893																	
1894																	
1895																	
1896																	
1897																	
1898																	
1899																	
1900																	
1901																	
Summe																	
			Durchschnittsbetrag für 1 Jahr														
			ab die Summe der Spalten 8, 9 und 12 =														
			„Sonstiges Umlagebedürfnis.“														

II. Das Steuerkapital (§§ 73, 79 Absatz 2 und 3).

- 1. Gesamtbetrag der Steuerkapitalien beziehungsweise Einkommensteueranschlüsse nach der angeschlossenen „Darstellung“ für das Jahr 1906 M. S.
- und zwar:
- 2. Kapitalrentensteuerkapitalien im reduzierten Betrag M. S.
- 3. Sonstige Steuerkapitalien beziehungsweise Einkommensteueranschlüsse M. S.

III. Der Schulaufwand (§ 73)

berechnet sich nach dem Gesetz vom 19. Juli 1906 wie folgt:

A. Stand vom 1. Januar 1906:

- 1. Jahresbeitrag nach § 52, I Ziffer 1a und b für die gesetzlich gebotene Zahl und Art (§§ 14 und 15) von Lehrerstellen M. S.
- 2. Vergütung für etwa vom Oberschulrat besonders angeordnete Aushilfe in der Erteilung von Religionsunterricht (§§ 23, 46a, 56^a) M. S.
- 3. Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts in dem der Gemeinde gesetzlich obliegenden Betrag M. S.
- a. nach dem Gesetz vom 18. Februar 1874 M. S.
- (Schülerzahl am 1. Mai 1905 und 1906 und)
- b. nach der Verordnung vom 26. November 1891 (Haushaltungsunterricht) M. S.
- (Zahl der Schülerinnen 1905 und 1906 und)
- 4. Deckungsmittel laut der im Jahre 1906 dem Bezirksamt vorgelegten Darstellung — Rechnungsauszug — Seite 11 M. S.
- 5. Reiner Schulaufwand M. S.
- 6. Aufwand für Verpflegung nicht vollstündiger Kinder in Anstalten nach § 12 Ziffer 2 des Gesetzes vom 11. August 1902 (Angabe der Zöglinge und der Einzelbeträge) M. S.
- 7. Gesamtaufwand — Ziffer 5 und 6 — nach dem Stand vom 1. Januar 1906 M. S.

B. Änderungen des unter III dargelegten Aufwandes seit 1. Januar 1906:

IV. Der auf die Staatskasse fallende Schulaufwand (§ 78 Absatz 1) — Staatsbeitrag —

1. beim Fehlen eines „sonstigen Umlagebedürfnisses“ (§ 73):

Gesamtaufwand nach Ziffer III A 5 beziehungsweise 7 M.	ℳ
Bürger nutzungen (Angabe des Wertanschlags nach der jetzt in Geltung befindlichen Bürgereinkaufsgeldberechnung) M.	ℳ
Umlagebedürfnis ohne Schulaufwand (I Spalte 2 abzüglich der Spalten 8 und 9) M.	ℳ
Überschuß von Bürger nutzungen M.	ℳ
Restbetrag des Gesamtaufwandes M.	ℳ
Ergebnis von 14 ℳ Umlage auf 100 M. des Gesamtsteuerkapitales (II, 1) M.	ℳ
Staatsbeitrag mit Wirkung vom 1. Januar 1906 an M.	ℳ

2. beim Vorhandensein eines „sonstigen Umlagebedürfnisses“

und zwar mit einem Erfordernis

a. von weniger als 21 ℳ Umlage (§ 73):

„Sonstiges Umlagebedürfnis“ (I Spalte 2 unten) M.	ℳ
Erfordernis einer Umlage auf 100 M. des Gesamtsteuerkapitales (II, 1) von . . . ℳ mit einem Umlageergebnis von . . . M. M.	ℳ
Außer Betracht bleiben der Restbetrag (§ 75 Absatz 3) M.	ℳ
Gesamtaufwand nach Ziffer III A 5 beziehungsweise 7 M.	ℳ
Ergebnis von 14 ℳ Umlage auf 100 M. des Gesamtsteuerkapitales (II, 1) M.	ℳ
Staatsbeitrag mit Wirkung vom 1. Januar 1906 an M.	ℳ

b. von **mehr** als 20 % Umlage (§ 75):

„Sonstiges Umlagebedürfnis“ (I Spalte 2 unten)
Erfordernis einer Umlage auf 100 M. des Gesamtsteuerkapitales (II, 1) von . . . % mit einem Umlageergebnis von
Außer Betracht bleibender Restbetrag (§ 75 Absatz 3) oder (bei mehr als 29 % Umlage)
Umlageergebnis der Kapitalrentensteuerkapitalien (II, 2) $29,3 \% \times \dots M =$
Restbetrag des „sonstigen Umlagebedürfnisses“
Erfordernis einer Umlage auf 100 M. der sonstigen Steuerkapitalien (II, 3) . . . % mit einem Umlageergebnis von
Außer Betracht bleibender Restbetrag (§ 75 Absatz 3)
Gesamtaufwand nach Ziffer III A 5 beziehungsweise 7
Ergebnis von . . . % Umlage auf 100 M. des Gesamtsteuerkapitales (II, 1)
Staatsbeitrag mit Wirkung vom 1. Januar 1906 an
	1907	1908	1909	1905	1906	1907	1908	1909
	1. Schulz in (Ers-Weinung)		1. Schulz in (Ers-Weinung)		1. Schulz in (Ers-Weinung)		1. Schulz in (Ers-Weinung)	
	Zusammen		Zusammen		Zusammen		Zusammen	
	2. Schulz in (Ers-Weinung)		2. Schulz in (Ers-Weinung)		2. Schulz in (Ers-Weinung)		2. Schulz in (Ers-Weinung)	
	Zusammen		Zusammen		Zusammen		Zusammen	
	3. Schulz in (Ers-Weinung)		3. Schulz in (Ers-Weinung)		3. Schulz in (Ers-Weinung)		3. Schulz in (Ers-Weinung)	
	Zusammen		Zusammen		Zusammen		Zusammen	

Muster 2.

Amt

(Orts-)Gemeinde

Politische Gemeinde

1. Zusammensetzung der Schulverbände,

an denen die Orts-Gemeinde beteiligt ist.

(Bevölkerung nach der Volkszählung von 1905.)

1. Schule in	2. Schule in
(Orts-)Gemeinde	(Orts-)Gemeinde
Bevölkerung	Bevölkerung
"	"
"	"
"	"
Zusammen	Zusammen
3. Schule in	4. Schule in
(Orts-)Gemeinde	(Orts-)Gemeinde
Bevölkerung	Bevölkerung
"	"
"	"
"	"
Zusammen	Zusammen
5. Schule in	6. Schule in
(Orts-)Gemeinde	(Orts-)Gemeinde
Bevölkerung	Bevölkerung
"	"
"	"
"	"
Zusammen	Zusammen

II. Der Schulaufwand in den Jahren 1892/1901 (Anlage 1, I, Spalten 3—9).

	1892		1893		1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
a. Anteil an dem in § 73 bezeichneten Aufwand der Schulen in																				
1.																				
2.																				
3.																				
4.																				
5.																				
6.																				
Zusammen																				

	1892		1893		1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
b. Beitrag nach § 52 Ziffer 2 für die Schulen in																				
1.																				
2.																				
3.																				
4.																				
5.																				
6.																				
Zusammen																				

III. Der Schulaufwand (§ 73) berechnet sich nach dem Gesetz vom 19. Juli 1906, wie folgt :

Stand vom 1. Januar 1906 (Anlage 1, III).

	Volksschule in											
	M.		S.		M.		S.		M.		S.	
1. Beitrag nach § 52 I Ziffer 1 a und b für die nach § 14 des Gesetzes vom 19. Juli 1906 errichteten Lehrerstellen												
2. Vergütung für vom Oberschulrat angeordnete Aushilfe im Religionsunterricht (§§ 23, 46 a, 56, 4)												
3. Vergütung für Erteilung des Fortbildungsunterrichts:												
a. nach dem Gesetz vom 18. Februar 1874												
b. nach der Verordnung vom 26. November 1891 *)												
4. Zusammen												
5. Deckungsmittel (§§ 73/74)												
6. Reiner Schulaufwand												
7. Anteil der Gemeinde												
a. Verhältnis der zur Schule gehörigen Bevölkerung	/	tel	/	tel	/	tel	/	tel	/	tel	/	tel
b. Betrag												
c. Besondere Deckungsmittel der (Orts-)Gemeinde												
d. Restbetrag												
8. Gesamtschulaufwand (zu übertragen nach Muster I Ziffer III 5)												

*) Zu 3 a und b: Wird der Fortbildungsunterricht in mehreren Abteilungen erteilt, so ist jeweils die Zahl der Schüler (Schülerinnen) anzugeben.

Die Lehrerinnenprüfungen betreffend.

Im Monat Mai d. J. findet Termin für die Erste sowie für die Höhere Lehrerinnenprüfung statt und werden diese beiden Prüfungen am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe abgehalten.

Der Höheren Lehrerinnenprüfung können sich nach § 11 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 (Schulverordnungsblatt 1885 Nr. 1) nur solche Kandidatinnen unterziehen, welche spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1906 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben.

Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung verlangten Zeugnissen und weiteren Beilagen sowie der genauen Angabe, ob die Prüfungsbewerberin die Erste oder die Höhere Lehrerinnenprüfung abzulegen gedenke, sind bis zum 10. April d. J. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidatinnen, welche zugleich die Prüfung in der Religionslehre ablegen wollen, haben ihrer Anmeldung eine Erklärung darüber auf besonderem Blatte beizulegen, welche außerdem den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis der Aspirantin enthalten muß, ferner ein Zeugnis über den letzten von ihr empfangenen Religionsunterricht. Zur Prüfung selbst haben die Prüfungsbewerberinnen den Tauffchein, die evangelischen auch den Konfirmationschein mitzubringen.

Diese Prüfungen werden ganz nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 abgehalten, da die Verordnung vom 3. November 1905 erstmals im Frühjahr 1908 in Wirksamkeit tritt.

Karlsruhe, den 4. März 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Fr. Schmidt.

Bahl.

Die Ausbildung in den modernen Fremdsprachen betreffend.

Die Universität Lausanne hält im Juli und August Ferienturse für Französisch ab. Prospekte können von unserer Expedition bezogen werden.

Karlsruhe, den 3. März 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Fr. Schmidt.

Rost.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

E. Weighardt, Leitfaden für den geographischen Unterricht in der untersten Klasse höherer Lehranstalten. Fr. Ackermanns Verlag in Weinheim und Leipzig.

Jessens Zahntafel. Eine Wandtafel für den Anschauungsunterricht für alle Klassen höherer und niederer Knaben- und Mädchenschulen. Preis 1 M. 50 \mathcal{J} .

Zahnhygiene in Schule und Haus von Dr. med. Ernst Jessen. Eine Erläuterung und Ergänzung der Wandtafel für Lehrer. Preis broschiert 2 M. 40 \mathcal{J} , gebunden 3 M. Straßburg i. E. 1903. Verlag von J. F. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).

III.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 11. März d. J. ist der Hauptlehrerin Anna Ganz an der Volksschule in Pforzheim die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin an der Höheren Mädchenschule daselbst übertragen worden.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 16. März d. J. wurden der Hausmutter an der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork, Anna Benz, zuletzt Unterlehrerin in Knielingen, A. Karlsruhe, gemäß § 118 des Elementarunterrichtsgesetzes die Rechte einer Volksschulhauptlehrerin verliehen.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurde eine Hauptlehrerinnenstelle übertragen an der Volksschule in:

Konstanz: der Unterlehrerin Sofie Lehmann daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Franz Haas in Hürtlingen, A. Bonndorf, nach Tiengen, A. Waldshut.
 " Friedrich Hager in Dietenhausen, A. Pforzheim, nach Böfingen, A. Bretten.
 " Martin Hall in Rusbach, A. Triberg, nach Sunthausen, A. Donaueschingen.
 " Joseph Horch in Neuthard, A. Bruchsal, nach Schwesingen.
 " Valentin Jäger in Rütte, A. Säckingen, nach Untergrombach, A. Bruchsal.
 " Friedrich Kümmele in Mittelschefflenz, A. Mosbach, nach Oberschefflenz, A. Mosbach.
 " Adolf Kotter in Haag, A. Eberbach, nach Zwingenberg, A. Eberbach.
 " Markus Ruf in Seebach, A. Achern, nach Radolfzell, A. Konstanz.
 " Friedrich Schlager in Sattelbach, A. Mosbach, nach Rastatt.
 " Friedrich Schmid in Honau, A. Kehl, nach Schliengen, A. Müllheim.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Attlisberg, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Emil August Bock in Reuburgweier, A. Ettlingen.
 Bärenthal, A. Neustadt, dem Unterlehrer Karl Dieterle in Endermettingen, A. Waldshut.
 Degeln, A. Waldshut, dem Unterlehrer Karl Keller in Eschbach, A. Staufeu.
 Illingen, A. Rastatt, dem Unterlehrer Hermann Schmidt in Achern.
 Königshausen, A. Breisach, dem Schulverwalter Eduard Kimbach daselbst.
 Menzingen, A. Bretten, dem Unterlehrer Heinrich Baumgarten in Doffenheim, A. Heidelberg.
 Niederwasser, A. Triberg, dem Unterlehrer Anton Weisenburger in Kleinlaufenburg,
 A. Säckingen.
 Oberöwisheim, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Wilhelm Eberhard in Karlsruhe.
 Schwabenheimerhof, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Rudolf Hügler in Gaggenau, A. Rastatt.

Durch Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen:

- Hauptlehrer Karl Danneffel an der Volksschule in Obereischach, A. Billingen, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.
 Hauptlehrer Eduard Stritt an der Volksschule in Ebnet, A. Bonndorf, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.
 Hauptlehrer Heinrich Söhner an der Volksschule in Sulzbach, A. Ettlingen.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienst wurden auf Ansuchen:

- Lehramtspraktikant Alfred Föhr am Realgymnasium in Ettenheim.
 " Dr. Robert Karch am Gymnasium in Bruchsal.
 " Dr. Albrecht Keller an der Oberrealschule in Heidelberg.
 " Dr. Wilhelm Leicht am Realgymnasium mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe.
 " Rudolf Loeser an der Oberrealschule in Pforzheim.
 " Richard Müller am Realgymnasium in Mannheim.
 Zeichenlehrkandidat August Ewerbeck an der Oberrealschule in Heidelberg.
 Unterlehrer Anton Schmitt in Oberkirch.
 Unterlehrerin Frieda Gbner in Mannheim.
 " Sophie Grünling in Freiburg i. B.
 " Minna Hill in Kappel a. Rh., A. Ettenheim.
 " Leonie Werner in Pforzheim.

IV.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- August Geiger, Hauptlehrer in Kollnau, A. Waldkirch, am 30. Januar 1907.
 Leopoldine Döring, zuzugehörte Hauptlehrerin in Ruzloch, A. Heidelberg, am 23. Februar 1907.
 Johanna Bernauer, Hauptlehrerin in Mannheim, am 15. März 1907.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Empfehlung von Druckschriften betreffend.

Wir machen die gewerblichen Schulen und Vereinigungen auf das im Verlag von Ernst Heinrich Moritz in Stuttgart erschienene Buch: „Der praktische Möbelschreiner“, herausgegeben von Robert Bücheler, Vorsteher der Schwäbischen Handwerkerschule in Stuttgart, in empfehlendem Sinne aufmerksam. Der Preis des Buches, das 151 Illustrationen und zwei Werkzeichnungen enthält, beträgt 4 Mk. 50 Pf.

Karlsruhe, den 16. März 1907.

Großherzogliches Landesgewerbeamt. — Abteilung II. —

Cron.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. März d. J. wurde dem Gewerbeschulkandidaten Heinrich Schott in Mannheim die etatsmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers an der Gewerbeschule in Pforzheim übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. März d. J. wurde Gewerbelehrer Karl Stang an der Gewerbeschule in Schopfheim in gleicher Eigenschaft an jene in Mannheim versetzt.